

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Ottobrunn erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 5) und 30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt-, Kultur- und Werkausschuss, bestehend aus der/ dem Vorsitzenden und dreizehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern;
 - b) den Planungs- und Umweltausschuss, bestehend aus der/ dem Vorsitzenden und dreizehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern;
 - c) den Bauausschuss, bestehend aus der/ dem Vorsitzenden und dreizehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern;
 - d) den Ferienausschuss, bestehend aus der/ dem Vorsitzenden und dreizehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern;
 - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Abs. 1 Buchst. e)) führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder dieses Ausschusses; gleiches gilt für den stellvertretenden Vorsitz.

- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 40 Euro und ein Sitzungsgeld von je 40 Euro für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses.

Für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen wird ebenfalls ein Sitzungsgeld von je 40 Euro gewährt; zur Vorbereitung von Ausschusssitzung(en) und/oder Gemeinderatssitzung(en) können bis zu 24 Fraktionssitzungen pro Jahr abgehalten werden.

Jeder Fraktionsvorsitzende erhält darüber hinaus monatlich eine Pauschale von 30 Euro, zuzüglich 5 Euro/Monat für jedes Fraktionsmitglied.

- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffalls.

Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 Euro je angefangene Stunde der Sitzungsdauer für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeiten entstanden ist.

Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 Euro je angefangene Stunde der Sitzungsdauer.

Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitglieder lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Gemeinderatsmitglieder, die mit einem Referat betraut sind, erhalten für ihre Tätigkeit eine zusätzliche Entschädigung von monatlich 60 Euro.

Die / Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält neben dem Sitzungsgeld eine Pauschalentschädigung von 100 Euro/Jahr, die jeweils nach Abschluss der Rechnungsprüfung zahlbar ist.

- (5) Werden vom Gemeinderat oder einem Ausschuss zur Vorbereitung oder Bearbeitung einzelner Sonderaufgaben vorübergehend interfraktionelle Beiräte, Arbeitskreise, Kommissionen etc. gebildet, erhalten die Mitglieder dieser Beiräte für die Teilnahme an jeder Sitzung ein Sitzungsgeld.
- (6) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetz.
- (7) Vom Gemeinderat bestimmte Mitglieder des Wasserbeirats erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro.

§4

Zahlung der Entschädigung

- (1) Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in Sonderfällen entscheidet der Gemeinderat durch Beschluss im Einzelfall.
- (2) Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, eines Ausschusses, der Fraktionen und Beiräte werden nur für nachgewiesene Teilnahme gezahlt. Sie werden zusammen mit den nach Monatsbeträgen bemessenen Entschädigungen jeweils quartalsweise im Nachhinein ausbezahlt.

§5

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit. Er erhält Dienstbezüge nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG). Das Grundgehalt richtet sich nach Art. 45 KWBG in Verbindung mit der Anlage 1 zum KWBG. Zudem erhält er eine Dienstaufwandsentschädigung nach Art. 46 KWBG in Verbindung mit der Anlage 2 zum KWBG, deren Höhe durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt wird.

§6
Weitere Bürgermeister oder weitere Bürgermeisterinnen

Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch die zweite Bürgermeisterin/den zweiten Bürgermeister und die dritte Bürgermeisterin/den dritten Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten (Art. 39 GO). Die/Der zweite und die/der dritte BürgermeisterIn sind EhrenbeamtlInnen. Sie erhalten neben der als Gemeinderatsmitglied gewährten Entschädigung eine weitere Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme als kommunale WahlbeamtInnen. Deren Höhe wird durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt (Art. 53 Abs. 4 KWBG).

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Fassung vom 13. Mai 2020 außer Kraft.

Ottobrunn, 21.05.2026



Florian Schardt
Erster Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat Ottobrunn hat in seiner Sitzung am 13.05.2026 die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrecht beschlossen.

Die Satzung wurde am 26.05.2026 in der Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1, 85521 Ottobrunn zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) niedergelegt.

Hiermit wird die digitale Niederlegung auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Gemeinde unter „<https://www.ottobrunn.de/rathaus-online/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen>“ bekanntgegeben.

Die Satzung tritt rückwirkend ab 01.05.2026 in Kraft.

Ottobrunn, 26.05.2026

Gemeinde Ottobrunn

A. Hubbauer

Anita Hubbauer

